

262

Vorhaben der Stadt Rauschenberg für die Wiederherstellung der aquatischen Längsdurchgängigkeit der Wohra im Bereich des Wehres der „Schmaleicher Mühle“ in Rauschenberg;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Stadt Rauschenberg hat die Wiederherstellung der aquatischen Längsdurchgängigkeit der Wohra im Bereich des Wehres der „Schmaleicher Mühle“ in Rauschenberg beantragt. Hierbei handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerarsaubau nach § 68 Abs. 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 13. März 2018

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-41.2-79e0300/6-2016/1

StAnz. 13/2018 S. 427

263

KASSEL

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei (LuFSvV) vom 29. September 2014 (GVBl. S. 227)

§ 1 Bestellungsfachgebiete

Nach § 1 LuFSvV können Sachverständige auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischerei öffentlich bestellt werden. Da Sachverständige erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und Fähigkeiten besitzen müssen, erfolgt die Bestellung jeweils für einzelne Fachgebiete der in Satz 1 genannten Bereiche. Die Fachgebiete, für die eine Bestellung erfolgen kann, sind inhaltlich zwischen den Bestellungsbehörden der Bundesländer abgestimmt und in der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften verzeichnet.

§ 2 Bestellungsbeirat

- (1) Es wird ein Bestellungsbeirat für Sachverständige eingerichtet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 1. eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Bestellungsbehörde,
 2. eine Bedienstete oder ein Bediensteter einer Fachbehörde, die für das beantragte Fachgebiet zuständig ist,
 3. ein Mitglied des Landesagrarausschusses bzw. Landesforstsausschusses und
 4. ein Mitglied des Landesverbandes Hessen des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS).
- (2) Die Bestellungsbehörde beruft die unter Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Mitglieder des Bestellungsbeirates und je eine Vertreterin oder einen Vertreter namentlich auf jeweils fünf Jahre. Die Tätigkeit der unter Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Mitglieder im Bestellungsbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Diese Mitglieder können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bestellungsbehörde jederzeit beenden. Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Beiratsmitglieder regelt sich nach der Richtlinie für die Entschädigung von ehrenamtlichen Ausschuss- und Kommissionsmitgliedern und die Bereitstellung von Prüfungsbetrieben in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zu den Sitzungen des Bestellungsbeirates lädt die Bestellungsbehörde ein. In den Sitzungen übt das in den Beirat berufene Mitglied des Landesverbandes des HLBS oder seine Vertreterin oder sein Vertreter den Vorsitz aus.
- (4) Die Mitglieder des Bestellungsbeirates haben, auch nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihnen dabei

bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Darauf sind sie bei ihrer Berufung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 3 Antragsprüfverfahren

- (1) Über den Antrag auf Bestellung entscheidet die zuständige Behörde. Bei ihrer Entscheidung können die Empfehlungen des Beirats berücksichtigt werden.
- (2) Bei mit dem Antrag auf Bestellung eingereichten Gutachten prüft die Bestellungsbehörde zunächst, inwieweit diese hinsichtlich Thematik und Umfang zum Nachweis der besonderen Sachkunde in dem Fachgebiet, für das die Bestellung beantragt wurde, geeignet sind. Dabei berücksichtigt sie das Ergebnis der Abstimmung, die mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 LuFSvV vorab erfolgte. Im Falle, dass für ein Fachgebiet mehrere Gutachten eingereicht wurden, wählt die Bestellungsbehörde eines, mehrere oder alle der eingereichten Gutachten aus und sendet nicht herangezogene Gutachten an die Antragstellerin oder den Antragsteller zurück.
- (3) Die Beurteilung des Gutachtens oder der Gutachten erfolgt durch die Bestellungsbehörde und, sofern diese das oder die Gutachten nicht als ungeeignet verwirft, den Bestellungsbeirat. Die Beteiligung des Beirats steht bei Anträgen auf erneute Bestellung (§ 3 LuFSvV) im Ermessen der Bestellungsbehörde. Erkennt der Bestellungsbeirat das oder die Gutachten mehrheitlich als geeignet zum Nachweis der besonderen Sachkunde eines Sachverständigen an, lädt die Bestellungsbehörde bei Erstanträgen auf Bestellung die Antragstellerin oder den Antragsteller und den Bestellungsbeirat zum Fachgespräch ein.
- (4) Das Fachgespräch wird von dem vorsitzenden Mitglied des Bestellungsbeirates geleitet und soll zwischen 30 und 90 Minuten dauern. Dabei werden insbesondere die für das beantragte Fachgebiet oder die beantragten Fachgebiete erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft. Der Bestellungsbeirat bewertet das Fachgespräch und gibt gegenüber der Bestellungsbehörde eine Empfehlung zur Bestellung mit Begründung ab.
- (5) Der Bestellungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die dem Bestellungsbeirat angehörenden Bediensteten der Bestellungsbehörde sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gilt das Gutachten beziehungsweise das Fachgespräch als nicht bestanden und es ergeht eine ablehnende Empfehlung. Über das Ergebnis der Beratungen des Bestellungsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 4 Liste der Sachverständigen

Die Bestellungsbehörde veröffentlicht regelmäßig eine Liste der Sachverständigen unter Angabe der Kontaktdaten und der Fachgebiete.

§ 5 Aufheben bestehender Vorschriften

Die Verwaltungsvorschriften vom 12. Dezember 2014 (StAnz. 2015 S. 24) werden aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Kassel, den 5. März 2018

Regierungspräsidium Kassel
25/4

StAnz. 13/2018 S. 427

Anlage zu § 1

Die Bestellung der Sachverständigen erfolgt für eines oder mehrere der folgenden Fachgebiete:

1 Landwirtschaft

1.1 Betrieb/Unternehmen

- 1.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben
- 1.1.2 Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken – Landwirtschaft
- 1.1.3 Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden
- 1.1.4 Bewertung von lebendem und totem Inventar
- 1.1.5 Wasserwirtschaft und Meliorationen

- 1.1.7 Ökologisch wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe
- 1.1.8 Nebenbetriebe – Ökonomie von Biogasanlagen
- 1.1.9 Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- 1.2 Acker- und Pflanzenbau**
- 1.2.1 Bodenkunde, Bodenschutz
- 1.2.2 Ackerbau
- 1.2.3 Grünlandwirtschaft
- 1.2.4 Saatgut/Pflanzgut
- 1.2.5 Pflanzenschutz
- 1.2.6 Beregnung
- 1.2.7 Landwirtschaftliche Sonderkulturen
- 1.3 Tierzucht und Tierhaltung** (Zucht, Haltung, Bewertung)
- 1.3.1 Pferde (einschl. Sportpferde)
- 1.3.2 Rinder
- 1.3.3 Schweine
- 1.3.4 Schafe
- 1.3.5 Geflügel
- 1.3.6 Bienen
- 1.3.7 Pelztiere
- 1.3.8 Landwirtschaftliche Wildhaltung (Damtiere, Schwarzwild, Fasanen u.a.)
- 1.4 Technik in der Landwirtschaft**
- 1.4.1 Bewertung und Schadensfeststellung von Maschinen und Geräten in der Außenwirtschaft
- 1.4.2 Bewertung und Schadensfeststellung von Maschinen und Geräten in der Innenwirtschaft
- 1.4.3 Klimatechnik/Energiefragen
- 1.4.4 Biogasanlagen
- 1.5 Gebäude und bauliche Anlagen in der Landwirtschaft**
- 1.5.1 Schadensfeststellung und Bewertung von Gebäuden
- 2 Gartenbau**
- 2.1 Betrieb/Unternehmen**
- 2.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Gartenbaubetrieben
- 2.2 Spezialbereiche des Erwerbsgartenbaues** (Bewertungs- und Entschädigungsfragen)
- 2.2.1 Gemüsebau
- 2.2.2 Obstbau
- 2.2.3 Zierpflanzenbau (einschl. Stauden)
- 2.2.4 Baumschulen
- 2.2.5 Friedhofsgärtnerei
- 2.2.6 Saatzucht- und Jungpflanzenbetriebe
- 2.2.7 Pilzanbau
- 2.2.8 Haus- und Kleingärten
- 2.2.9 Ökologisch wirtschaftende Gartenbaubetriebe
- 2.3 Technik und Gebäude im Gartenbau**
- 2.3.1 Gewächshäuser, Heizungsanlagen und Inneneinrichtungen
- 2.3.2 Gebäude und bauliche Anlagen
- 2.3.3 Maschinen und Betriebsvorrichtungen
- 2.4 Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau**
- 2.4.1 Garten- und Landschaftsbau – Herstellung und Unterhaltung
- 2.4.2 Sportplatzbau – Herstellung und Unterhaltung
- 2.4.3 Wertermittlung von Freianlagen (Gärten, Grünanlagen, Gehölze)
- 2.4.4 Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung
- 2.5 Pflanzenernährung und Pflanzenschutz**
- 2.5.1 Düngung und Düngemittel
- 2.5.2 Erden und Substrate
- 2.5.3 Pflanzenschutz
- 2.6 Vermarktung gartenbaulicher Erzeugnisse**
- 3 Forstwirtschaft**
- 3.1 Betrieb/Unternehmen**
- 3.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Forstbetrieben
- 3.1.2 Bestandes- und Bodenbewertung
- 3.1.3 Forsteinrichtung
- 3.1.4 Nebenbetriebe

- 3.2 Spezialgebiete**
- 3.2.1 Forstschutz und Schädlingsbekämpfung, Waldschäden
- 3.2.2 Forstbaumschulen
- 3.2.3 Forsttechnik (Maschinen und Wegebau)
- 3.2.4 Jagdwesen
- 4 Weinbau**
- 4.1 Betrieb/Unternehmen**
- 4.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen des Gesamtbetriebes/Unternehmens
- 4.1.2 Bewertung von Grundstücken
- 4.1.3 Außenwirtschaft
- 4.1.4 Kellerwirtschaft
- 4.2 Spezialgebiete**
- 4.2.1 Pflanzgut
- 4.2.2 Rebschutz
- 4.2.3 Flurneuordnungsverfahren
- 5 Fischerei**
- 5.1 Betrieb/Unternehmen**
- 5.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Fischereibetrieben
- 5.2 Spezialgebiete**
- 5.2.1 See- und Flussfischerei
- 5.2.2 Aquakultur (einschließlich Teichwirtschaft)
- 5.2.4 Kleine Hochsee- und Küstenfischerei
- 5.2.5 Vermarktungseinrichtungen und Qualitätsfragen
- 5.2.6 Fischkrankheiten und Gewässer
- 6 Umweltschutz in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau und Weinbau, in der Fischerei**
- 6.1 Emissionen und Immissionen** (Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u. a.)
- 6.1.1 Pflanzenschäden durch Immissionen
- 6.1.2 Emissionen und Immissionen (Tierhaltung, sonstige Bereiche)
- 6.1.3 Schäden an fischereilich genutzten Gewässern durch Immissionen
- 6.2 Naturschutz und Gewässerschutz**
- 6.2.1 Naturschutz und Landschaftspflege
- 6.2.2 Gewässerschutz

264

Vorhaben der Gemeinde Lohfelden, Landkreis Kassel: Grundwasserentnahme aus den Gewinnungsanlagen TB 1A Herchenbach und TB II Herchenbach;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Lohfelden, Landkreis Kassel, beabsichtigt, mittels der Gewinnungsanlagen TB 1A Herchenbach, Gemarkung Crumbach, Flur 3, Flurstück 24/1 und TB II Herchenbach, Gemarkung Crumbach, Flur 3, Flurstück 90, Grundwasser in einer Menge von jeweils 40 m³/h je Brunnen und insgesamt 65 m³/h und 1.300 m³/d für beide Brunnen gemeinsam zutage zu fördern, um es zur Versorgung der Gemeinde Lohfelden mit Trink- und Brauchwasser zu gebrauchen und zu verbrauchen.

Aufgrund der beantragten Jahresentnahmemenge war nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da insbesondere aus nachfolgenden Gründen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die TB 1A und TB II Herchenbach erschließen Grundwasser im Mittleren Buntsandstein in einer Tiefe von mehr als 80 m unter